



OTTO VON GUERICKE
UNIVERSITÄT
MAGDEBURG

WW

FAKULTÄT FÜR
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Studienordnung

für den englischsprachigen Masterstudiengang

Management

vom 05. November 2008

in der Fassung vom 04.07.2012

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.10.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBL. LSA S. 305) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Studienbeginn, Studiendauer	4
§ 6 Umfang des Studiums.....	5
§ 7 Studieninhalte	5
§ 8 Studienaufbau	5
§ 9 Arten der Lehrveranstaltungen	6
§ 10 Aufbau des Pflichtstudium (Compulsory Studies).....	6
§ 11 Aufbau des Wahlbereichs (Elective Studies)	7
§ 12 Studienfachberatung	7
§ 13 Übergangsbestimmungen.....	7
§ 14 In-Kraft-Treten	7
Anlage 1: Regelstudienplan Management	8
Anlage 2: Brückenmodule Management.....	9

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums des englischsprachigen Masterstudiengangs Management an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet methodisch fundiert auf betriebswirtschaftlich geprägte Managementtätigkeiten im In- und Ausland vor und vermittelt den Studierenden die dafür notwendigen Kompetenzen sowie die Fähigkeit, aufgrund analytisch geschulten Denkens verantwortlich zu handeln, Probleme der Wirtschaftstheorie und -praxis strukturell zu erfassen und den Veränderungen der Berufswelt Rechnung zu tragen. Die Unterrichtssprache ist Englisch.

(2) Die Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachs. Sie sind in der Lage, die grundlegenden und fortführenden Erkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft anzuwenden und zu vertiefen.

(3) Der Abschluss qualifiziert für ein breites Spektrum von Tätigkeitsfeldern in internationalen Bereichen der Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung sowie für weiterführende Studien insbesondere in wirtschaftswissenschaftlichen Promotionsstudiengängen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Otto-von-Guericke-Universität (nachfolgend Fakultät) den akademischen Grad "Master of Science", abgekürzt: "M. Sc."

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Masterstudium sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (§ 27 Abs. 7 HSG LSA) geregelt. Weitere, darüber hinausgehende Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen dieses Studiengangs Rechnung tragen, sind die folgenden:

- Nachweis eines Abschlussgrades "Bachelor of Science", eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem einschlägigen, englischsprachigen Studiengang an einer Hochschule,

- Nachweis eines Graduate Management Admission Test (GMAT) oder einer Graduate Record Examination (GRE), wenn der Grad eines Bachelor of Science nicht in einem einschlägigen, englischsprachigen Studiengang erworben wurde
- Vorlage eines Motivationsschreibens in englischer Sprache, aus dem das Interesse am Masterstudiengang an der Fakultät hervorgeht,
- Vorlage eines aussagekräftigen, tabellarischen Lebenslaufs in englischer Sprache und
- Nennung der Namen und Kontaktdaten zweier Hochschullehrer, von denen die Auswahlkommission eventuell Referenzen anfordern kann.

Im Falle eines anderen Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms, eines Magisterabschlusses oder einer Staatsprüfung in einem nicht einschlägigen Studiengang an einer Hochschule sind für die endgültige Zulassung zunächst Modulprüfungen im Umfang von 26 Credit Points aus den im Anhang genannten englischsprachigen Brückenmodulen als Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Die Fakultät behält sich vor, Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern zu führen.

(3) Sind Brückenmodule nach Abs. 1 nachzuweisen, ist dies den Studierenden bei der Aufnahme des Studiums schriftlich mitzuteilen. Die geforderten Leistungsnachweise können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden und müssen bis spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters nachgewiesen werden. Werden die Leistungsnachweise nicht fristgerecht nachgewiesen, ist die Zulassung zu den Modulprüfungen des Masterstudiengangs zu versagen. Sind Leistungsnachweise zu erbringen, verlängern sich die in § 2 der Prüfungsordnung genannten Fristen jeweils um ein Semester.

(4) Die Anzahl der Studienplätze ist begrenzt. Die Zulassung erfolgt nach dem Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. Das Verfahren ist in einer Ordnung geregelt. Auf Grund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50 % der Studienplätze in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(5) Zum Studium wird nicht zugelassen, wer

- eine Zwischen- oder Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat oder
- sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

(1) Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium ist in der Weise gestaltet, dass es einschließlich der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

(2) Sind Leistungsnachweise nach § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung zu erbringen, verlängern sich die hier in Absatz 1 und die in § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung genannten Fristen um ein Semester.

§ 6

Umfang des Studiums

(1) Der Umfang des Studiums beträgt vier Semester. Der Studienaufwand des oder der Studierenden für diesen Zeitraum entspricht 120 Credit Points (CP). Es besteht Wahlmöglichkeit zwischen einer anwendungsorientierten, einer international forschungsorientierten und einer interdisziplinär forschungsorientierten Studienrichtung.

(2) In allen Studienrichtungen sind in Pflichtmodulen 42, in Wahlpflichtseminaren 12 und in Wahlmodulen 36 Credit Points zu erbringen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist neben dem Bestehen der aus dem Regelprüfungsplan zur Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlichen Modulprüfungen das Anfertigen einer Masterarbeit, die in der Regel im Rahmen eines Abschlussseminars anzufertigen ist, erforderlich. Die Masterarbeit entspricht einem Aufwand von 30 Credit Points. Die Bearbeitungsdauer beträgt einschließlich einer vierwöchigen Einlesezeit 5 Monate.

§ 7

Studieninhalte

(1) Die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums geforderten Module einschließlich der Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Die empfohlene Verteilung der Module auf die Semester sind dem anliegenden Regelstudienplan zu entnehmen.

(2) Die nachzuweisenden Prüfungsleistungen bestehen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die Anzahl und die Art der Prüfungen sind in der Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch festgelegt. Es wird studienbegleitend geprüft.

§ 8

Studienaufbau

(1) Das Lehrangebot umfasst Pflichtmodule und Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Lehrenden legen eigenverantwortlich im Rahmen geltender Bestimmungen die fachspezifisch ausgewogenen Anteile der verschiedenen Lehrformen ihrer Module fest.

(2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus einer bestimmten Anzahl von Modulen auswählen haben. Sie ermöglichen, im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen sowie fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird entsprechend der Entwicklung und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot der Fakultät angepasst.

(4) Als Wahlmodule werden alle Module bezeichnet, die in Form eines betreuten Praktikums, an Hochschulen im Ausland bzw. an anderen Fakultäten bzw. Universitäten erbracht werden können. Für die Anerkennung von Credit Points für diese Module sind individuelle persönliche Leistungen der Studierenden nach § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung nachzuweisen.

§ 9

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden im Internet auf den Seiten der Universität angekündigt. Es werden vorrangig Vorlesungen, Seminare, Übungen und Tutorien angeboten.

(2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.

(3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen. Sie setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus. Der Seminarleiter bzw. die Seminarleiterin kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

(4) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Lehrstoffes, insbesondere der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie können in Ergänzung zu einer Vorlesung oder als eigenständige Lehrform angeboten werden, z.B. in Form von Projektveranstaltungen, Lektürekursen, Planspielen oder anderem. Sie können unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt werden.

(5) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Kursinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der für die Vorlesung zuständigen Lehrkraft von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(6) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden grundsätzlich in englischer Sprache statt.

§ 10

Aufbau des Pflichtstudium (Compulsory Studies)

(1) Die laut Anlage aufgeführten Pflichtmodule werden stets im gleichen Semester angeboten. Die abschließenden Prüfungsleistungen können in jedem Semester abgelegt werden.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Module ist nicht verbindlich. Die Zulassungsvoraussetzungen laut Prüfungsordnung sind dabei zu beachten.

(3) Wahlpflichtmodule in Form von Seminaren sind im Umfang von mindestens 12 Credit Points zu nachzuweisen. Mindestens ein Seminar ist an der Fakultät zu erbringen.

(4) Im Rahmen eines Abschlussseminars ist eine schriftliche Masterarbeit anzufertigen.

§ 11

Aufbau des Wahlbereichs (Elective Studies)

Im Wahlbereich sind insgesamt 36 Credit Points, davon 30 Credit Points je nach Studienrichtung in Form eines betreuten Praktikums (anwendungsorientierte Studienrichtung), durch Wahlmodule im Rahmen eines Auslandsstudiums (international forschungsorientierte Studienrichtung) oder durch disziplinübergreifende Wahlmodule (interdisziplinär forschungsorientierte Studienrichtung) zu erbringen.

§ 12

Studienfachberatung

Von der Fakultät wird eine Studienfachberatung angeboten, die insbesondere zu Fragen des Studienverlaufs, der Studiengestaltung, der Anrechnung von Prüfungsleistungen sowie beim Nichtbestehen von Prüfungen von Studierenden in Anspruch genommen werden sollte.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Management ab dem Wintersemester 2010/11 an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg aufgenommen haben.

(2) Für andere als in Abs. 1 genannte Studierende gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management vom 05. November 2008.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung ist am 04. Juli 2012 nach Veröffentlichung der Satzungsänderung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft getreten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 04.07.2012 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 19.09.2012.

Magdeburg, 26.09.2012

Prof. Dr. K. E. Pollmann
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1: Regelstudienplan Management

Nr.	Module	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			Summe	
		SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	A	CP	SWS	CP
1.	Pflichtmodule			32			12										26-32	42
1.1	Mathematics for Business	4	V	6													4	6
1.2	Business Statistics	3-4	V+Ü	6													3-4	6
1.3	Business Decision Making	3-4	V+Ü	6													3-4	6
1.4	Microeconomic Analysis	4	V+Ü	6													4	6
1.5	International Corporate Strategy	3-4	V+Ü	6													3-4	6
1.6	Marketing Methods and Analysis				3-4	V+Ü	6										3-4	6
1.7	Corporate Finance				3-4	V+Ü	6										3-4	6
2.	Wahlpflichtmodule						12										6	12
2.1	Seminar I				3	S	6										3	6
2.2	Seminar II				3	S	6										3	6
3.	Wahlmodul (alle Studienrichtungen)						6											6
3.1	Wahlmodul				3-4	V+Ü	6											6
3.	Wahlmodule Studienrichtung I (Anwendungsorientierung)										30							30
3.1	Praxismodul																	30
4.	Wahlmodule Studienrichtung II (internationale Forschungsorientierung)										30							30
4.1	Wahlmodule I-V							je 3-4	V,Ü,S	30							je 3-4	30
5.	Wahlmodule Studienrichtung III (interdisziplinäre Forschungsorientierung)										30							30
5.1	Wahlmodule I-V							je 3-4	V,Ü,S	30							je 3-4	30
5.	Master Thesis mit Kolloquium											S	30					30
	Σ Pflicht- und Wahlpflichtmodule	17-20		30	15-18		30	14-18		30			30				46	120

Legende:

SWS: Semesterwochenstunden

A: Art der Lehrveranstaltung

CP: Credit Points

Ü: Übung

V: Vorlesung

S: Seminar

Anlage 2: Brückenmodule Management

Nr.	Module	1. Semester		
		SWS	A	CP
0.	Brückenmodule			
0.1	Microeconomics	4+2	V+Ü	8
0.2	Management Accounting	2+2	V+Ü	6
0.3	Financial Management	2+2	V+Ü	6
0.4	Decision Analysis	2+2	V+Ü	6
	Σ Brückenmodule	18		26

Legende:

- SWS: Semesterwochenstunden
A: Art der Lehrveranstaltung
CP: Credit Points
V: Vorlesung
Ü: Übung